

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

## Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

|     |                                                                                                                                                                                                           |                                                           |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| 1.  | Gemeinde                                                                                                                                                                                                  |                                                           |
|     | Stadt Kempten<br>Stadtplanungsamt<br>Kronenstraße 8<br>87435 Kempten (Allgäu)<br><br>peter.westhoff@kempten                                                                                               |                                                           |
|     | <input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan                                                                                                                                                              | <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan              |
|     |                                                                                                                                                                                                           |                                                           |
| -   | <input checked="" type="checkbox"/> <b>6. Änderung des Bebauungsplans „Neuhausen - Süd“</b>                                                                                                               |                                                           |
|     | <b>Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Südlich Bleicher Bach“</b>                                                                                                              |                                                           |
|     | <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan                                                                                                                                                             |                                                           |
|     | dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs                                                                                                                                                                  | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
|     | <input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan                                                                                                                                 |                                                           |
|     |                                                                                                                                                                                                           |                                                           |
|     | <input type="checkbox"/> Sonstige Satzung                                                                                                                                                                 |                                                           |
|     | <input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): <b>29.11.2021</b>                                                                                                            |                                                           |
|     | <input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs 4 BauGB-MaßnahmenG)                                                                                                                                      |                                                           |
| 2.  | <b>Träger öffentlicher Belange</b>                                                                                                                                                                        |                                                           |
|     | <b>Wasserwirtschaftsamt Kempten - Rottachstraße 15 - 87439 Kempten</b><br>Bearbeiter: Foth, Julia<br>Tel.: +49 (831) 52610-181<br><br>Az: 1-4622-KE 763-26020/2021 Ihr Az: 61 - PW/He Schr. v. 14.10.2021 |                                                           |
| 2.1 | <input type="checkbox"/> Keine Äußerung                                                                                                                                                                   |                                                           |
| 2.2 | <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen                                                                               |                                                           |
|     |                                                                                                                                                                                                           |                                                           |
| 2.3 | <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes                                                                     |                                                           |
|     |                                                                                                                                                                                                           |                                                           |

|     |                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-----|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2.4 |                                     | Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|     |                                     | Rechtsgrundlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|     |                                     | Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 2.5 | <input checked="" type="checkbox"/> | <p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die Themen Altlasten, Bodenschutz, Wasserversorgung und Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser werden im vorliegenden Textteil aus wasserwirtschaftlicher Sicht in ausreichender Weise behandelt.</p> <p><b>Oberflächengewässer</b></p> <p>Unmittelbar im nördlichen Randbereich des vorgesehenen Geltungsbereichs verläuft in einem Geländeeinschnitt der Bleicher-Bach (örtlich manchmal aus als „Neuhauser-Bach“ bezeichnet). Dabei handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung. In dieses Gewässer fließen ggf. dort noch seitlich kleinere Gewässerläufe und ggf. Drainagen zu. Wir haben aber bezüglich der kleinräumigen örtlichen Verhältnisse in diesem Gewässerabschnitt keine genaueren Kenntnisse. Nachdem die Stadt Kempten für dieses Gewässer 3. Ordnung nach BayWG gewässerunterhalts- und gewässerausbauverpflichtet ist, gehen wir davon aus, dass bei der Stadt Kempten, wahrscheinlich Tiefbauamt genauere örtliche Kenntnisse vorliegen und dieses die Belange hieraus im Verlauf des Verfahrens einbringt.</p> <p>Hierzu gab es entsprechend den Angaben in der textlichen Begründung unter Nr. 1.7 „Wasserwirtschaftliche Themen“ (Seite 18 ff) schon weitere Abstimmungen des Planers mit der Wasserrechtsbehörde (Stadt Kempten).</p> <p>Es bleiben grundsätzlich weiterhin folgende wasserrechtlichen Tatbestände bzw. wasserwirtschaftlichen Belange zu nennen, die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes, bei weiteren Planungen, Verfahren, den baulichen Umsetzungen und dem späteren Bestand des Vorhabens stets zu beachtet sind und auf die ggf. entsprechend geeignet eingegangen werden muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlagen am Gewässer (vgl. z.B. insbesondere § 36 WHG i.V.m. BayWG)</li> <li>- Gewässerrandsteifen (vgl. z.B. insbesondere § 37 ff. WHG i.V.m. BayWG)</li> <li>- Gewässerausbau (vgl. z.B. insbesondere § 67 u. 68 WHG i.V.m. BayWG)</li> <li>- Gewässerunterhaltung (vgl. z.B. insbesondere § 39 ff. WHG i.V.m. BayWG)</li> <li>- Gewässerbenutzung (vgl. z.B. insbesondere § 8 ff. WHG i.V.m. BayWG)</li> <li>- wild abfließendes Wasser (§ 37 ff. WHG i.V.m. BayWG)</li> <li>- Überschwemmungsgebiet (§ 76 ff. WHG i.V.m. BayWG)</li> </ul> <p><b>Überschwemmungsgebiet / Abflussbereich</b></p> <p>Uns liegen keine Kenntnisse über den Hochwasserstand, den Verlauf von Hochwasserereignissen und dem sich daraus ergebenden Überschwemmungsgebiet im/am Bleicher-Bach in diesem Bereich</p> |

vor.

Der Bach verläuft hier über eine weite Strecke in einem deutlichen Geländeeinschnitt, so dass vermutlich erst größere Hochwasserereignisse zu Ausuferung führen. Es ist aber im laufenden Verfahren insbesondere auf die Auswirkungen mindestens eines **einshundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100) im Bleicher Bach** einzugehen. **Es ist durch ein Fachbüro prüfbar nachzuweisen bzw. plausibel dazulegen, dass die Voraussetzungen gerade aus den §§ 78 ff. WHG erfüllt werden, obwohl hier in unmittelbarer Nähe anliegend der Bach verläuft.**

In der vorliegenden textlichen Begründung unter Nr. 1.7 „Wasserwirtschaftliche Themen“ (Seite 18 ff) wird vom Planer lediglich festgestellt, dass das Vorhaben sich nicht im Überschwemmungsgebiet (HQ100) befindet ohne, dass diese Aussage erläutert bzw. plausibel begründet wird.

#### **Anlage am Gewässer/Gewässerrandstreifen/Gewässerausbau**

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass **keine schädlichen Gewässerveränderungen** zu erwarten sind und die **Gewässerunterhaltung nicht erschwert** wird. Unter Anlagen am Gewässer im Sinne des §36 WHG sind neben Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen z.B. auch jegliche Bauteile und Maßnahmen zu verstehen, die ggf. nach Baurecht sogar genehmigungsfrei wären.

Dabei ist von der Stadt Kempten als gesetzlich Gewässerunterhaltsverpflichteter insbesondere auch zu prüfen, ob das Vorhaben ggf. zukünftig den Gewässerunterhalt (z.B. Zugänglichkeit) negativ beeinträchtigt.

Darüber hinaus ist an einem Gewässer ein **unbebauter naturnaher Gewässerrandstreifen** dauerhaft zu erhalten. Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses bei Hochwasser sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Wesentliche Änderungen des Gewässers oder seiner Ufer oder des Hochwasserschutzes stellen gemäß § 67 WHG einen **planfeststellungs- bzw. plangenehmigungspflichtigen Gewässerausbau** dar.

Es ist demnach im weiteren Planungsverlauf insbesondere zu überprüfen, ob diese wasserwirtschaftlichen bzw. wasserrechtlichen Belange entsprechend betroffen sind. Hierauf ist im weiteren Planungs- und Verfahrensverlauf einzugehen.

Hierbei sei insbesondere auf die angedachten Verbau- und Abstützungsmaßnahmen in der oberen Geländeböschung nahe zum Bleicher-Bach bzw. zu dessen rechten Uferböschung hin gerade am nordwestlichen Bereich (z.B. westlich von Schnitt B-B des Lageplans) des Geltungsbereichs hingewiesen.

#### **Wild abfließendes Wasser/ Starkregenereignisse**

Das Planungsgebiet liegt an/in einem Hangbereich. Bei der Erschließungsplanung und der Planung der einzelnen Bauvorhaben ist deshalb auf die Gefahr von wild abfließendem Wasser bei lokalem Starkniederschlag zu achten.

Gebäude sind auch abseits von oberirdischen Gewässern vielfältigen Gefahren durch Wasser (Starkregen, Sturzfluten, hohe Grundwasserstände) ausgesetzt. So können überall Überflutungen der Straßen bei Starkregenereignissen oder in Hanglagen Sturzfluten durch lokale Unwetterereignisse auftreten. Bei urbanen Sturzfluten sind keine nennenswerten Vorwarnzeiten möglich.

Wir empfehlen daher, das Auftreten urbaner Sturzfluten und ihrer Auswirkungen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu prüfen und ggf. Maßnahmen in die Planungsunterlagen zu integrieren. Im Einzelfall ist auch die Geländeneigung und Gebäudeanordnung bei der Risikoanalyse zu beachten.

Hierzu sollten insbesondere die Ergebnisse bzw. Erkenntnisse aus der von der Stadt Kempten erstellten Starkregenuntersuchung herangezogen werden.

Siehe unter:

<https://www.kempten.de/starkregenkarte-22273.html>

Hierauf wird in der vorliegenden Satzung unter Nr. 4.4 bei den Hinweisen nur in Bezug auf Anforderungen an die einzelnen späteren Bauvorhaben/Bauwerke eingegangen. Es muss allerdings auch festgestellt werden, dass der Bauherr einzelner Gebäude allein aber in der Regel mit dem Thema Starkregen/Sturzfluten überfordert ist. Wir weisen darauf hin, dass neben entsprechenden Voraussetzungen und Maßnahmen bei einzelnen Gebäuden auch bei der Erschließung eine Risikobetrachtung zu dem Sachverhalt Starkregenereignisse durchgeführt werden sollte und der Erschließungsträger in seinen Planungen und Umsetzungen der Erschließung diese Erkenntnisse in geeigneter Weise einfließen lassen muss.

Wir verweisen im Zusammenhang mit wildabfließendem Wasser insbesondere auf die entsprechenden Anforderungen des § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

## **WASSERWIRTSCHAFTSAMT KEMPTEN**

Kempten, den 26.11.2021

gez.  
Foth  
Abteilungsleiterin